

**Sitzungsvorlage**

**zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 23.01.2017**

**TOP 4.**

Harald Fellhauer

GR 0002-2017

AZ 022.3

**Neukalkulation der Gebührenbedarfsrechnung für die städtischen Wohngebäude**

**Anlage**

**Neue Gebührenbedarfsrechnung für die städtischen Wohngebäude**

**Sachstandsbericht:**

Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben. Diese öffentlich-rechtlichen Gebühren sind nach Festsetzung durch das Landratsamt oder das Arbeitsamt sowie durch die Nutzer selbst zu zahlen. Die Stadt hat mit der amtlichen Bekanntgabe der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften am 15.12.2015 letztmalig die Nutzungsgebühren bekannt gemacht und zuvor auf Grundlage des Jahres 2014 kalkuliert.

Die Bemessungsgrundlage für die festzusetzende Nutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die zugewiesene Wohnfläche der Unterkunft. Ferner werden die tatsächlichen Jahreskosten soweit sie vorhanden sind für die Ermittlung herangezogen. Zu diesen Kosten zählen u.a. die Gebäudeverzinsung, Abschreibungen auf das Gebäude, die Nebenkosten wie Wasser, Müll, Strom, Heizung etc. sowie die Instandhaltungs- und Verwaltungskosten.

Die Nutzungsgebühren sind Bestandteil der Satzung und werden bei der Ausfertigung der betreffenden Einweisungsverfügung durch die Ortspolizeibehörde herangezogen und festgesetzt. Diese Festsetzungen für die einzelnen Nutzer dienen sodann als Grundlage für die Gebührenschuld und den hieraus entstehenden Anspruch der Stadt gegenüber dem Nutzungsnehmer.

Im Hinblick auf den vorgelegten Quotenberechnungen und der hieraus resultierenden Aufnahmeverpflichtungen im Rahmen der gemeindlichen Anschlussunterbringung von Flüchtlingen im Jahr 2016 und 2017, wurden durch die Stadt neue Unterkünfte und entsprechender Wohnraum angemietet oder gekauft um den geforderten Aufnahmebedarf zu decken.

Eine Erhebung von tatsächlichen Kosten konnte hier noch nicht vorgenommen werden. Jedoch liegen durch die schon teilweise voll belegten städtischen Wohnungen und Unterkünften Verbrauchsdaten vor, welche für die Kalkulation als Grundlage der Berechnung herangezogen werden konnten und mit Jahresschluss 2016 in die Berechnung einfließen.

Um den Gesamtbestand des städtischen Wohnraums einer einheitlichen Bewertung zuzuführen, wurden von allen vorhandenen Gebäuden die Gebühren neu kalkuliert. Nicht bewohnter Wohnraum wurde aufgrund der vorliegenden Erfahrungen geschätzt. In der Anlage haben wir die neuen Gebühren gemäß der Gebührenbedarfsrechnung für den gesamten städtischen Wohnraum aufgelistet. Die Anlage wird Bestandteil der Satzung.

Die neuen Gebühren treten rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

**Haushaltsrechtliche Bearbeitung:**

./.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Anlage zur Satzung zur Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Östringen mit Wirkung von 01.01.2017